

Infoblatt aktuell –

Beugen Sie der „Zwangsrente“ für Selbständige vor! Statusbescheid auch für Mehrheitsgesellschafter wichtig

Viele Personen sind der Ansicht, dass die Zahlung von Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung nicht oder nicht mehr sinnvoll ist. Sie möchten vielmehr diese Beiträge stattdessen zu Gunsten einer privaten oder betrieblichen Altersversorgung verwenden. Insbesondere aus diesem Grund versuchen daher viele Personen, den Status eines Selbständigen zu erreichen, um nicht als abhängig beschäftigter Arbeitnehmer zu gelten, für den Sozialversicherungsbeiträge, also auch Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt werden müssen.

Bei folgenden Personen ergibt sich der Status als „Selbständige“ jedoch nicht ohne weiteres:

- minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer;
- Kommanditisten;
- mitarbeitende Familienangehörige

Diese Personen können möglicherweise sozialversicherungsfrei sein, wenn entsprechende Regelungen sowohl im Gesellschaftsvertrag als auch im Anstellungs- oder Geschäftsführervertrag enthalten sind.

Um diese Personen geht es in der vorliegenden Information nicht. Bitte sprechen Sie uns gegebenenfalls darauf an.

Um welche Personen geht es hier?

Andere Personen gelten nach aktueller Rechtslage ohne weiteres als „Selbständige“, nämlich insbesondere

- Mehrheitsgesellschafter (mit und ohne GF-Tätigkeit) einer GmbH
- Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit genau 50% Geschäftsanteil
- persönliche haftende Gesellschafter, zum Beispiel Komplementäre (soweit sie nicht selbst eine juristische Person sind)

Selbstständig tätige Personen müssen nicht in die gesetzliche Sozialversicherung, insbesondere nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dies ist die aktuelle gesetzliche Situation und auch die Auffassung der Rechtsprechung.

Jeder Selbständige sollte sich den aktuellen Status bestätigen lassen

Wir empfehlen dringend, jeder Person, die derzeit ohne weiteres als „selbstständig“ gilt und damit nicht sozialversicherungspflichtig ist, diesen Status im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens bestätigen zu lassen.

Das scheint auf erste Sicht nicht sinnvoll zu sein. Viele Gesellschafter, zum Beispiel mit einem Geschäftsanteil von 80 %, mögen glauben, dass sie doch ohne weiteres selbstständig sind und daher einen derartigen Statusbescheid nicht brauchen.

Trotzdem halten wir die Einholung eines entsprechenden Bescheides für sinnvoll. Dafür sprechen insbesondere zwei Gründe:

Sozialversicherungsfrei nur nach Ansicht der Rechtsprechung - die sich aber ändern kann!

In den Sozialgesetzbüchern ist der Selbständige nicht definiert. Lediglich die Position des Arbeitnehmers ist in § 7 Abs. 1 SGB IV dadurch definiert, dass er abhängig, also weisungsgebunden, beschäftigt und in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert ist.

Daher ergibt sich nicht aus dem Gesetz, welche Person tatsächlich als „selbstständig“ gilt. Die Rechtsprechung hat dazu entwickelt, dass eine Person ab einem Geschäftsanteil von 50 % wohl als selbstständig anzusehen und damit sozialversicherungsfrei ist. Dies ist aber lediglich die Ansicht der Rechtsprechung, die sich auch ändern kann. Ob diese Beurteilungspraxis auch in Zukunft Bestand hat, ist derzeit nicht absehbar. Immer wieder werden Entscheidungen vom Bundessozialgericht getroffen, die eine Veränderung im Hinblick auf die Statusfeststellung bewirken.

Eine ganz massive Änderung haben wir gerade im Jahr 2012 durch die so genannte Schönwetter-Rechtsprechung erlebt. Nicht ausgeschlossen ist, dass auch künftig weitere Urteile ergehen, die die Kriterien für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit noch weiter verschärfen.

Um also zu verhindern, dass durch eine Änderung der Rechtsprechung der eigene Status plötzlich unsicher wird, sollte der Status geklärt werden. Denn nur ein rechtskräftiger Bescheid der zuständigen Clearingsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin gibt diese Sicherheit.

Aber es gibt noch einen weiteren Grund, der dafür spricht, sich den Status „sozialversicherungsfrei“ zu sichern:

Beugen Sie der „Zwangsrente“ für Selbständige vor

Bereits als Ursula von der Leyen (CDU) noch Arbeitsministerin war, wurde von ihr eine Altersvorsorgepflicht für Selbständige angeregt.

Nun hat sich die aktuelle Regierung entschlossen, das gesetzliche Rentensystem in Deutschland zu reformieren. Zuletzt am 31.10.2016 kündigte Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles an, dass drei Millionen Selbständige in die gesetzliche Rente einbezogen werden sollen. So wolle man deren »Schutzlücke« schließen. Ein Gesetzentwurf soll Mitte November 2016 vorgelegt werden.

Dahinter steckt der Ansatz, dass viele sogenannte Solo-Selbständige nicht ausreichend für ihr Alter vorsorgen und daher dann später den Sozialkassen zur Last fallen. Diese kann durchaus ihre Berechtigung haben, zumal sie dann möglicherweise auch insolvenzsicher ist. Für viele Selbständige ist dies allerdings nicht das richtige Instrument.

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie ein solches Gesetz aussehen könnte. Im schlimmsten Fall würde jedoch jeder Selbständige ab in Kraft treten des Gesetzes verpflichtet, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Die Experten von KLEFFNER Rechtsanwälte gehen jedoch davon aus, dass es nicht zulässig wäre, einen Selbständigen zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung zu zwingen, wenn dieser einen rechtskräftigen Bescheid besitzt, aus dem sich ergibt, dass er gerade nicht verpflichtet ist, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Noch besser wäre, wenn der Selbständige aufgrund eines solchen Bescheids Vermögensdispositionen vornimmt.

Dauerhafte Wirkung eines Statusfeststellungsbescheids

Hat der Betroffene einen rechtmäßigen Statusbescheid, kann dieser für die Vergangenheit nicht mehr aufgehoben werden, vgl. §§ 45, 47 SGB X.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich auch, dass ein solcher Bescheid auch für die Zukunft nicht zurückgenommen werden kann, wenn die begünstigte Person auf den Bestand des Bescheids vertraut und entsprechende Vermögensdispositionen getroffen hat.

Ohne die Aufhebung eines solchen Bescheids ist es jedoch - nach derzeitigem Stand - nicht möglich, die betroffene Person zur Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung zu verpflichten.

Wer kann helfen?

Lassen Sie sich von einem versierten Rechtsanwalt beraten. Ihr Berater sollte über ein deutliches Maß an Erfahrung im Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung - Clearingstelle - verfügen. Ihr Rechtsberater sollte zudem keine Provisionsinteressen haben und nicht nach Erfolg vergütet werden. Nur so ist eine unabhängige, objektive und neutrale Beratung möglich.

Der Anspruch von KLEFFNER Rechtsanwälte ist höchste Qualität und Professionalität in der juristischen Beratung. Wir machen konkrete und unzweideutige Handlungsempfehlungen für den Mandanten. Nur auf diese Weise schaffen wir Vertrauen.

Wir übernehmen keine Mandate, in denen wir keine Möglichkeit sehen, das angestrebte Ziel zu erreichen. **Die Klärung, ob wir ein Mandat übernehmen, ist immer kostenfrei.**



Vorsorgebüro Berger GmbH
Ludwigstraße 36
83435 Bad Reichenhall
Tel. (08651) 761 89 - 0
E-Mail: bAV@vb-berger.de
Internet: www.vb-berger.de

In Zusammenarbeit mit:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Markus Kleffner